

SATZUNG

des

Sport- und Freizeitpark Linter e.V.

Limburg - Linter

Satzung des Sport- und Freizeitparks Linter e.V.

A. Allgemein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sport- und Freizeitpark Linter e.V. , eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 65550 Limburg-Linter, Am Weiher 3.
- (3) Der Verein nimmt seinen Spielbetrieb auf der Anlage des Sport- und Freizeitparks auf. Jedes Mitglied hat die gesonderten Vereinbarungen des Vereins mit dem Anlagenbetreiber zu achten.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck und Sinn des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52(2) der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitteln des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den evangelischen Kindergarten „Unterm Regenbogen“ in Limburg-Linter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH) und des Hessischen Tennisverbandes e.V. (HTV). Bei weiteren Abteilungen anderer Sportarten wird eine Verbandsangehörigkeit in der jeweiligen Sportart angestrebt.

**§ 4
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

**§ 5
Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus:
- a.) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b.) passiven Mitgliedern
 - c.) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind:
- a.) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
 - b.) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - c.) Gastmitglieder, die zeitlich begrenzt aufgenommen werden.
- (3) Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern einzuschränken.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keiner Sportart in den Abteilungen nachgehen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.
- (6) Eine Umwandlung der aktiven in passive Mitglieder ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

Eine Umwandlung von passiver in aktiver Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.

**§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Satzung des Sport- und Freizeitparks Linter e.V.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung des Vorstandes mit dem Tage des gewünschten Eintritts in den Verein.

Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

(3) Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen und in Absprache mit dem Betreiber der gewerblichen Anlage zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder (§ 5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben mit Ausnahme der Studenten und der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 18 Jahre kein aktives und passives Wahlrecht, im übrigen aber gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

(6) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

(2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

(3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 9).

(4) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 10.

**§ 9
Beitrag**

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgter Mahnung können sie nach § 11 ausgeschlossen werden.
- (4) Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

**§ 10
Umlagen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) § 9, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 11
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen. In Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Fortzug) kann der Vorstand einen anderen Austrittstermin auf schriftlichen Antrag zulassen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins und des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann -nach vorheriger Anhörung- durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluß Betroffenen ist der gefaßte Beschluß schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter der Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Satzung des Sport- und Freizeitparks Linter e.V.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches auf rückständige Beitragsforderungen oder evtl. bestehender sonstiger Forderungen (z.B. Sacheigentum des Vereins).

§ 12 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein und/oder um die jeweilige Sportart können verliehen werden:

- a.) Die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- b.) Die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
- c.) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und/oder um eine jeweilige Sportart.

(2) Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

(3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgan

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Schatzmeister
- d.) Schriftführer
- e.) Sportwart
- f.) Jugendwart
- g.) 2 Beisitzer

Satzung des Sport- und Freizeitparks Linter e.V.

- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzender sind einzeln berechtigt den Verein gerichtlich und außerordentlich im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu vertreten
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) In Abwesenheit können Mitglieder gewählt werden, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme eines Ehrenamtes vorliegt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (7) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu EUR 250,00 belasten, ist der 1. Vorsitzender, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzender selbständig befugt.

§ 15 Vorstandssitzung

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
- (3) Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der nächsten Vorstandssitzung zu verabschieden. Die Beschlüsse sind wörtliche in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen ,denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind lückenlos und gesichert aufzubewahren.

§ 16 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er koordiniert die Interessen der einzelnen Vorstandsbereiche.

§17

2. Vorsitzender

Vertretung des 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung.

§ 18

Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen jährlichen Haushaltsplan auf, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 27) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 20

Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes im Erwachsenenbereich.

§ 21

Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes im Jugendbereich.

§ 22

Beisitzer

Die Beisitzer werden im Vorstand mit Sonderaufgaben betraut.

§ 23

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich oder mittels Veröffentlichung durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu bestimmender Versammlungsleiter.

§ 24

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a.) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Wahl des neuen Vorstandes
 - d.) Wahl von 2 Kassenprüfern (§ 27)
 - e.) Beschlußfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - f.) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 9 und 10)

Satzung des Sport- und Freizeitparks Linter e.V.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 25

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Sofern Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- (4) Die Niederschrift über Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist sinngemäß § 15 und vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 26

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsprüfung. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 28

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 29

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

D: Schlußbestimmungen

§ 30

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den evangelischen Kindergarten „Unterm Regenbogen“ in Limburg-Linter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. §2(5).
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

Satzung des Sport- und Freizeitparks Linter e.V.

§ 31

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 13.10.1997 und am 07.11.1997 erarbeitet und sogleich im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Die vorliegende Satzung wurde erarbeitet und genehmigt:

1. Vorsitzender
(Hubert Fluck)

2. Vorsitzender
(Oliver Kögler)

Schatzmeister
(Uta Fluck)

Sportwart
(Dirk von Juterzenka-Kuhn)

Jugendwart
(Dirk von Juterzenka-Kuhn)

Schriftführer
(Uta Fluck)

Beisitzer
(Christoph Genz)

Beisitzer
(Martina Kögler)